

SATZUNG

vom 15. Februar 2010

als 1. Änderung der Satzung vom 01. Juli 2007 zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Rettert (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge)

Der Gemeinderat Rettert hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl.S. 153) in der jeweils geltenden Fassung und des § 10a Absatz 5 KAG vom 20. Juni 1995 (GVBl.S. 175) in der derzeit geltenden Fassung am 20. Januar 2010 folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Rettert (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) wird wie nachfolgend formuliert geändert:

§ 13 (Übergangsregelung) wird wie folgt ergänzt:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| 3. Straße „Auf der Lay“ | Jahr 2030 |
| 4. Straße „In den Eichensträuchen“ | Jahr 2030 |

§ 2

Die weiteren Bestimmungen der Satzung vom 01. Juli 2007 zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Gemeinde Rettert (Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge) bleiben unverändert.

§ 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

56370 Rettert, 15. Februar 2010


Heike Pfeifer
Ortsbürgermeisterin



HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 15. Februar 2010

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen


Harald Gemmer
Bürgermeister



18.03.

BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/Stadt _____ im Informationsblatt für den Einrich Nr. 11 am 18. März 2010 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 19. März 2010 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 23. März 2010

Verbandsgemeindeverwaltung
Katzenelnbogen

i. A.

(J. Gemmer)

